

Departement für Finanzen und
Soziales
Herr Regierungsrat Urs Martin
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Mettlen, 18. Oktober 2023

Vernehmlassung Änderung des Steuergesetzes (StG; RB 640.1); neue Entschädigungsregelung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP des Kantons Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zu dem oben ausgeführten Gesetzesentwurf.

Allgemeine Bemerkungen:

Das Steuerwesen im Kanton Thurgau beinhaltet – im Vergleich zu anderen Kantonen – eine einmalige Eigenheit. Im Kanton Thurgau besteht eine Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. So ist auf der einen Seite die Veranlagung sowie Teilbereiche des Steuerbezuges inkl. der Quellensteuer beim Kanton angesiedelt. Auf der anderen Seite ist das Führen des Steuerregisters, Teilbereiche des Steuerbezugs der Staats- und Gemeindesteuern sowie eine Unterstützung im Veranlagungsverfahren bei den Gemeinden angesiedelt.

Seitens des Kantons besteht seit Jahren ein Rückstand bei der Veranlagungstätigkeit. Damit diesem Umstand entgegengewirkt werden kann, soll über eine Anpassung der Entschädigungsregelung ein Anreiz für Gemeinden geschaffen werden, Unterstützung in der Veranlagungstätigkeit anzubieten. Damit eine gewisse Professionalität in der Veranlagung sichergestellt ist, wird eine Mindestzahl an Fällen von 1'500 festgelegt. Damit diese Fallzahl erreicht werden kann, soll eine Zusammenarbeit unter den Gemeinden gefördert werden.

Die SVP begrüsst im Grundsatz eine engere Zusammenarbeit zwischen Kanton und den Gemeinden. Es ist zudem eine Chance für die Gemeinden, neue Aufgaben vom Kanton zu übernehmen, sei dies von einzelnen Gemeinden oder als Verbundlösung. Eine Verbundlösung ist faktisch ein «muss» zu einer Zusammenarbeit für kleinere Gemeinden. In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Aufgabe des Kantons handelt, welche die Gemeinden übernehmen, stellt sich die Frage, welchen Mehrwert die einzelnen Gemeinden haben. Die Festlegung der Mindestfallzahl von 1'500 wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Eine Erhöhung derer würde hingegen nicht unterstützt. Dass die neuen Aufgaben adäquat durch den Kanton zu entschädigen sind, wird ebenfalls begrüsst.

Gerne nimmt die SVP zu den einzelnen Bestimmungen Stellung:

Einleitend wird festgestellt, dass in einzelnen Absätzen von Fällen und dann wiederum von Fallkategorien geschrieben wird. Ebenso wird von Fällen und dann wiederum von steuerpflichtigen Personen gesprochen. Aus Sicht der SVP besteht ein Klärungsbedarf darüber, was nun gemeint ist.

Verordnung über die Entschädigung der Gemeindesteuerämter:

§ 3 Mindestanforderungen

Absatz 4:

Die Steuerverwaltung bezeichnet Fallkategorien, welche durch die Gemeinden erarbeitet werden.

Wie ist die Definition dieser Fallkategorien?

§ 4 Veranlagung durch die Gemeinden

Absatz 2:

Die Meldefrist ist auf das «übernächste Jahr» festgelegt. Dies bedeutet eine Frist von 1.5 Jahren.

Was ist der Grund für eine so lange Meldefrist?

Änderung Steuergesetz: Entschädigung

§ 201 Mitwirkungsentschädigung

Absatz 4

In Absatz 4 ist festgehalten, dass der Kanton die Zusammenarbeit von Gemeinden in Form von Gemeindeverbänden fördert.

Wie stellt sich der Kanton eine Förderung vor:

- Als finanzielle Unterstützung und wenn ja in welcher Höhe?
- Ist dies als personelle Unterstützung vorgesehen?

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der eingebrachten Anliegen und danken für die Beantwortung der gestellten Fragen.

Freundliche Grüsse

SVP Thurgau



Ruedi Zbinden
Präsident SVP Thurgau